OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500459/2/Kü

Datum:
Linz, 1. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von J.E., X, P., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J.K., X, P., als Erwachsenenvertreter gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Jänner 2019, GZ: UR96-12-2017, betreffend Abweisung bzw. Zurückweisung von Anträgen auf Zustellung einer Strafverfügung und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie Feststellung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Eventualantrag auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung vom 24. Oktober 2017 als unzulässig zurückgewiesen wird.
In Bezug auf die Spruchpunkt 2. wird die Beschwerde ebenfalls abgewiesen, hinsichtlich Spruchpunkt 3. wird der Beschwerde Folge gegeben und dieser Punkt behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. Jänner 2019, GZ: UR96-12-2017, wies die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) die Anträge des Erwachsenenvertreters (im Folgenden: Bf-Vertreter) des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung vom 24. Oktober 2017 ab (Spruchpunkt 1.) und jenen auf Einstellung des Strafverfahrens zurück (Spruchpunkt 2.). Zudem wurde festgestellt, dass der Teilzahlungsbescheid vom 29. Jänner 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

Dem Verfahren liegt die genannte Strafverfügung zugrunde, mit welcher die belangte Behörde über den Bf wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 eine Geldstrafe verhängt hat und welche sie zu Handen des Bf zuzustellen versucht hatte. Am 23. Jänner 2018 nahm ein Verwandter des Bf Kontakt mit der belangten Behörde auf und vereinbarte mit dieser Teilzahlungen, worauf die belangte Behörde am 29. Jänner 2018 einen Teilzahlungsbescheid abfertigte und dem Genannten am 2. Februar 2018 zustellte. Dieser erklärte in der Folge, nicht bereit zu sein, den Bf zu vertreten.
Mit Beschluss vom 16. März 2018 bestellte das Bezirksgericht Perg den Verwandten zum Verfahrenssachwalter und zum einstweiligen Sachwalter in Bezug auf die Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 31. August 2018 wurde er enthoben und der Bf-Vertreter zum Erwachsenenvertreter des Bf u.a. in Bezug auf die Vertretung vor Bezirksverwaltungsbehörden und Gerichten bestellt.

I.2. Der Bf-Vertreter erhob mit Schriftsatz vom 5. Februar 2019 Beschwerde gegen den genannten Bescheid. Unter Vorlage eines im Pflegschaftsverfahren vor dem BG Perg erstatteten neurologischen Gutachtens brachte er auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass der Bf prozessunfähig und unzurechnungsfähig sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf zu Spruchpunkt 1. zurückzuweisen ist und in Bezug auf die Spruchpunkte 2. und 3. bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde fertigte am 31. Oktober 2017 die Strafverfügung vom 24. Oktober 2017, GZ: VerkR96-4657-2017, an den Bf ab. Die Strafverfügung wurde am 7. November 2017 bei einer Dienststelle der Post hinterlegt. Diese gelangte nicht an die belangte Behörde zurück.

Am 23. Jänner 2018 nahm M.E., ein Verwandter des Bf, Kontakt mit der belangten Behörde auf und erstattete einen Vorschlag hinsichtlich Teilzahlungsmodalitäten.

Die belangte Behörde verfasste am 29. Jänner 2018 einen Teilzahlungsbescheid, den sie M.E. am 2. Februar 2018 zustellte.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf den Empfang der Bescheide bestätigte.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 16. März 2018, 2 P 39/18w – 6, wurde M.E. zum Verfahrenssachwalter und zum einstweiligen Sachwalter für den Bereich „Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten“ bestellt.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 31. August 2018, 2 P 39/18w – 62, wurde M.E. seines Amtes enthoben und Mag. J.K., Rechtsanwalt, zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt. Der Wirkungsbereich des Erwachsenenvertreters umfasst auch die Vertretung gegenüber Bezirksverwaltungsbehörden und Gerichten.

Der Bf leidet (und litt zum Zeitpunkt der Versendung der Strafverfügung) an einer Alkoholkrankheit mit toxischer Enzephalopathie. „Er zeigt einen Verlust des Realitätsbezuges sowie eine eingeschränkte Einsichts-, Kritik- und Urteilsfähigkeit.“ Der Bf ist nicht mehr in der Lage, sich ohne Gefahr eines Nachteils für sich um seine finanziellen Belange und sein Vermögen selbst zu kümmern. Er ist auch nicht in der Lage sich vor Ämtern, Behörden, Gerichten und Sozialversicherungsträgern selbst zu vertreten. Seine Erkrankung macht es ihm unmöglich, alle seine Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteiles für sich selbst zu besorgen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Beweismitteln. Das im Akt erliegende fachärztliche Gutachten Dris. E. erweist sich als schlüssig und nachvollziehbar. Die ausführliche Anamnese, in welcher die Ärztin das Anamnesegespräch mit dem Bf wiedergibt, zeichnet ein deutliches Bild. Schon für den Laien ist erkennbar, dass die Darstellungen des Bf bei Weitem nicht der Norm entsprechen und dieser eine deutlich individuelle, mit den wahren Gegebenheiten nicht in Einklang zu bringende Wahrnehmung aufweist.

Die Sachverständige diagnostiziert eine Alkoholabhängigkeit samt alkoholbedingter toxischer Enzephalopathie, also einen durch Gifte (hier Alkohol) herbeigeführten Hirnschaden. Es ist gerichtsbekannt, dass diese Erkrankung, die idR eine Folge langjährigen gehäuften Alkoholmissbrauchs ist, bewusstseinsverändernd wirken kann. Insofern kommt die Fachärztin auch zum Ergebnis, dass sich der Bf bei Behörden und Gerichten nicht mehr selbst vertreten kann. Die Sachverständige führt hiezu aus, dass die Krankheit es dem Bf unmöglich macht, all seine Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen und seine Testierfähigkeit einschränkt, weshalb das zuständige Pflegschaftsgericht auch einen Erwachsenenvertreter für den Bf bestellt hat.
Der Bf wurde von der Fachärztin am 12. April 2018 untersucht. Auf telefonische Nachfrage des Verwaltungsgerichts – im gleichgelagerten Verfahren zu LVwG-602842 – teilte die Sachverständige mit, dass der Zustand des Bf schon 1 – 2 Jahre vor dem Untersuchungstermin im April 2018 gegeben sein musste. Diese Angaben erweisen sich als schlüssig und waren insgesamt Anlass für die Einleitung des pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens – dies ergibt sich aus dem Beschluss des Pflegschaftsgerichtes vom 31. August 2018 – und auch für die Anhäufung von Verwaltungsstrafen. Schon zur Zeit der Zustellung kümmerte sich ein Verwandter des Bf um seine finanziellen Belange. Auch der in anderen Verfahren festgestellte Umstand, dass sich der Bf bei relativ geringem Alkoholgehalt (0,44 mg/l) im Wald hinlegt und sich schlafend stellt indiziert, dass die Erkrankung auch bereits zum nun fraglichen Tatzeitpunkt gegeben war. Das Gericht hat daher keine Zweifel daran, dass die Erkrankung des Bf bereits jedenfalls zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung, tatsächlich deutlich früher, gegeben war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zur Prozessfähigkeit des Bf:

III.1.1. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie gemäß § 9 AVG von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Gemäß § 21 Abs. 1 ABGB (JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 135/2000) stehen Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

§ 24 ABGB (JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017) (neue Rechtslage) lautet:

§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.
(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.

III.1.2. Mangelt es dem Adressaten einer Verfahrenshandlung (insbesondere eines Bescheides) in Bezug auf den Verfahrensgegenstand an der Prozessfähigkeit (vgl. VwSlg 16.728 A/2005), so geht die Verfahrenshandlung insofern ins Leere, als sie diesem Adressaten gegenüber keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Daher wird auch ein Bescheid, der nicht gegenüber dem gesetzlichen Vertreter, sondern gegenüber dem insoweit nicht Handlungsfähigen erlassen wird, der Partei gegenüber von vornherein nicht wirksam (vgl. VwSlg 10.762 A/1982; VwGH 20.2.2002, 2001/08/0192; 21.1.2010, 2008/20/0042; VfSlg 9714/1983; ferner VwGH 16.11.2012, 2012/02/0198). [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 Rz 5 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

Einer Person, die psychisch krank oder geistig behindert und daher nicht in der Lage ist, alle oder einzelne Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, war nach der zum Zeitpunkt der Zustellung der der gegenständlichen Verwaltungsstrafsache zugrunde liegenden Strafverfügung gemäß § 268 Abs. 1 ABGB ein Sachwalter zu bestellen. Nach der seit 1. Juli 2018 gültigen Rechtslage ist ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen. Die Vertreterbestellung wirkt insofern konstitutiv, als ab ihrer Wirksamkeit die Prozessfähigkeit im dort umschriebenen Ausmaß (vgl. § 123 Abs. 1 Z 2 AußStrG; VwGH 22.1.2003, 2000/08/0049) keinesfalls (selbst in „lucida intervalla“) mehr gegeben ist (VwGH 23.4.1996, 95/11/0365; 8.5.2008, 2007/06/0167; 16.11.2012, 2012/02/0198; Maurer/Tschugguel, Sachwalterrecht[2] 345 f; Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger[9] Rz 134; Zierl, JBl 1985, 76 f; Zierl, iFamZ 2008, 73; zT aA Steinbauer ÖJZ 1985, 387, 432), sondern der Pflegebefohlene innerhalb des Wirkungsbereichs des Sachwalters (vgl. § 268 Abs. 3 ABGB) gem. § 280 Abs. 1 ABGB (vgl. VwGH 13.5.2011, 2009/10/0108) einem Unmündigen über sieben Jahren (Rz 14) gleichsteht (vgl. Stabentheiner in Rummel[3] ABGB § 273a Rz 1), also ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Sachwalters nicht handeln kann (vgl. VwGH 20.2.2002, 2001/08/0192; 30.8.2007, 2006/19/0480; 12.11.2008, 2008/12/0168). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 Rz 15 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

Es ergibt sich, dass der Bf ab Bestellung der jeweiligen Sachwalter/Erwachsenenvertreter mit Beschlüssen des BG Perg vom 16. März 2018 und 31. August 2018 jedenfalls für die dort umschriebenen Bereiche geschäftsunfähig war.

Die Bestellung wirkt zwar nicht zurück (VwSlg 16.728 A/2005), jedoch ist sie auch in dem Sinn nicht konstitutiv, dass für Zeiträume vor der Bestellung des Sachwalters/Erwachsenenvertreters – oder für Verfahrenshandlungen, die außerhalb seines Wirkungsbereichs liegen (vgl. VwGH 22.1.2003, 2000/08/0049; Zierl, iFamZ 2008, 73) – e contrario von der Prozessfähigkeit des Bf auszugehen wäre (VwGH 25.3.1999, 98/06/0141). [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 Rz 15 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

Es kann also aus dem Umstand, dass dem Bf erst mit Beschluss des BG Perg vom 31. August 2018 ein Erwachsenenvertreter für die Vertretung vor Behörden und Gerichten bestellt wurde, nicht abgeleitet werden, dass er im Umgang mit Behörden und Gerichten zuvor geschäftsfähig war. Vielmehr hat das Pflegschaftsgericht aufgrund seines persönlichen Eindrucks zunächst für die dringlichsten Angelegenheiten, nämlich zivilrechtliche, einen vorläufigen Sachwalter bestellt.

Für den Zeitraum vor der Vertreterbestellung ist aus ihr aber zu gewinnen, dass sich begründete Bedenken gegen die in Rede stehenden Fähigkeiten des Bf ergeben, sodass das Vorliegen dieser Fähigkeiten – dh. der ausreichenden Diskretions- und Dispositionsfähigkeit (siehe auch VwGH 30.8.2007, 2006/19/0480; 13.5.2011, 2009/10/0108; 5.7.2012, 2011/21/0254) – zu den in Betracht kommenden Zeitpunkten zu prüfen ist (VwGH 23.4.1996, 95/11/0365; 16.11.2012, 2012/02/0198). Es kommt für die Wirksamkeit einer Zustellung nicht (allein) darauf an, ob für die Partei bereits ein Vertreter bestellt war, sondern darauf, ob der Empfänger handlungsfähig war (VwGH 27.2.2006, 2004/05/0326).

III.1.3. Wie in den Feststellungen dargestellt, hat die vom Pflegschaftsgericht beauftragte Sachverständige aufgrund einer Untersuchung am 12. April 2018 beim Bf eine die geistigen Fähigkeiten beeinträchtigende Erkrankung – Alkoholkrankheit mit toxischer Enzephalopathie – festgestellt. Sie kam zum Schluss, dass der Bf nicht mehr in der Lage ist, sich vor Verwaltungsbehörden und Gerichten selbst zu vertreten. Die Erkrankung lag nach den Feststellungen zum Zeitpunkt der Versendung der im Anlassverfahren ergangenen Strafverfügung (31. Oktober 2017) jedenfalls bereits vor, sodass der Bf nicht mehr in der Lage war, die Tragweite der Zustellung einer Strafverfügung zu erfassen.

III.1.4. Aufgrund der gesundheitlichen Umstände und des Vorliegens einer die Handlungsfähigkeit in Zusammenhang mit Behördenangelegenheiten ausschließenden neurologischen Erkrankung ergibt sich, dass die Zustellung der Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. Oktober 2017 nicht bewirkt werden konnte.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „Erlassung“ eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich

existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal – das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen – verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH 17. Dezember 2013, 2013/09/0105, VwGH 26. Juni 2013, 2011/05/0121 uva.).

„Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Kenntnisnahme von einem Bescheid im Zuge einer Akteneinsicht durch einen Parteienvertreter bzw. der Umstand, dass diesem tatsächlich eine Kopie eines Bescheides zukommt, der im Original nicht dem im Verfahren ausgewiesenen Vertreter der Partei sondern der Partei selbst zugestellt wurde, den in der unterlassenen Zustellung an den Parteienvertreter gelegenen Verfahrensmangel nicht.“ (VwGH 18. November 2015, Ra 2015/17/0026 m.w.N.)

Da eine Zustellung an den Bf im vorliegenden Fall nicht bewirkt werden konnte und keine Zustellung an den Bf-Vertreter erfolgte, ist die Strafverfügung nicht erlassen worden.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die belangte Behörde in ihrem Bescheid die Fragen der Prozessfähigkeit im Zeitpunkt der Zustellung der behördlichen Strafverfügung und jene der Deliktsfähigkeit im Zeitpunkt der Tat vermischt. Der Umstand, dass der Bf im Zeitpunkt des Zustellversuchs nicht mehr prozessfähig war, sagt per se noch nichts darüber aus, ob der Bf im Zeitpunkt der Setzung des strafbaren Verhaltens im Oktober 2017 in der Lage war, das Verhaltensunrecht einzusehen bzw. rechtmäßig zu handeln, wenn dies auch nahe liegen mag. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand des hg. Verfahrens sondern wird, sollte sie die Verfolgung der im Anlassverfahren angelasteten Tat aufrecht erhalten wollen, von der belangten Behörde durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens (wohl aus dem Fachbereich der Neurologie) zu klären sein.

III.2.1. Antrag auf neuerliche Zustellung

Der Bf-Vertreter hat im Verfahren einen Eventualantrag auf (neuerliche) Zustellung der Strafverfügung vom 24. Oktober 2017 gestellt. Der Grund hiefür erhellt nicht, als es kaum im Interesse des Bf liegen kann, selbst die Erlassung einer Strafverfügung zu betreiben. Bislang wurde eine solche nach dem unter III.1.4. Gesagten ja nicht erlassen.

Unabhängig davon führt der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2015, Ra 2014/04/0042, wie folgt aus:

„Für den Fall, dass der amtswegig zu erlassende und die Entziehung einer Berechtigung aussprechende Bescheid nicht rechtswirksam zugestellt wurde, ist dieser nicht erlassen und entfaltet somit auch keine Rechtswirkungen gegenüber der Revisionswerberin. Eine Verletzung des ‚einfachgesetzlich gewährleistete(n) Recht(s) der Revisionswerberin auf Nichtentziehung der Gewerbeberechtigung' läge demnach nicht vor. Ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines solchen Bescheides kommt der Revisionswerberin - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - zudem nicht zu. Wurde der Gewerbeentziehungsbescheid hingegen rechtswirksam zugestellt, fehlt der Revisionswerberin ein rechtliches Interesse an einer neuerlichen Zustellung. Sie wäre in diesem Fall nicht in ihrem ‚Recht auf Verständigung über eine Entscheidung einer Behörde' verletzt. Die Revisionswerberin kann somit durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem der Antrag auf neuerliche Zustellung des Gewerbeentziehungsbescheides zurückgewiesen wird, nicht in ihren Rechten im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG verletzt sein."

Die gilt umso mehr im Verwaltungsstrafverfahren, als keinerlei rechtliches Interesse an einer Bestrafung bestehen kann. Vielmehr ist es an der belangten Behörde zu entscheiden, ob sie ein Straferkenntnis erlässt. Ein Recht auf Erlassung eines solchen besteht nicht.

Der Eventualantrag auf (neuerliche) Zustellung wäre von der Behörde demnach als unzulässig zurückzuweisen gewesen und ist der Spruch vom Verwaltungsgericht dementsprechend zu korrigieren.

III.2.2. Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens:

Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf-Vertreters auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens (als unzulässig) zurückgewiesen.

„Wenn die vor dem VwG belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung." (VwGH vom 28. Februar 2019, Ra 2018/22/0237 m.w.N.)

Die belangte Behörde hat gegen den Bf zur Zahl UR96-12-2017 eine Strafverfügung abgefertigt, welche sie dem Bf mangels Prozessfähigkeit nicht zustellen konnte. Ein ordentliches Verfahren – nach Einspruch – gemäß § 49 Abs. 2 VStG wurde nicht eingeleitet. Deshalb kann es auch keinen zulässigen Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens geben. Die Zurückweisung dieses Antrages durch die belangte Behörde erfolgte – zumindest im Ergebnis – zu Recht

III.2.3. Abänderung des Teilzahlungsbescheides

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.

Gemäß Abs. 3 par. cit. hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Rechtsgrund für die Erlassung eines Teilzahlungsbescheides ist demgemäß eine rechtskräftig verhängte Strafe. An dieser fehlt es gegenständlich, sodass die Erlassung eines Teilzahlungsbescheides von vorneherein nicht in Betracht kam.

Ein Teilzahlungsbescheid wurde aber ohnehin nicht erlassen.

Wie sich aus dem Akt ergibt, hat die belangte Behörde die Teilzahlungsmodalitäten mit einem Verwandten des Bf (M.E.) ausgehandelt, der zum Zeitpunkt des Empfangs des Teilzahlungsbescheides vom Bf weder bevollmächtigt war, noch bereit war, die Vertretung des Bf zu übernehmen (vgl. AV der belangten Behörde vom 7. Februar 2018). Auch die spätere Sachwalterschaft (ab 16. März 2018) umfasste nicht die Vertretung vor Behörden. M.E. war auf Grund der von der belangten Behörde getroffenen Zustellverfügung aber „Empfänger“ (arg „z.H.“) des Teilzahlungsbescheides im Sinne der zustellrechtlichen Vorschriften, weshalb jedenfalls kein Fall des § 7 oder § 9 Abs. 1 zweiter Satz des Zustellgesetzes in Betracht kommt (vgl. VwGH 13. Februar 1967, Slg. Nr. 7081/A, 16. Oktober 1989, 89/10/0167 mwN).

„Der Zustellung einer Erledigung an einen nichtausgewiesenen Vertreter als Empfänger kommt keine Rechtswirksamkeit zu.“ (VwGH 14. Mai 1990, 90/19/0153, 16. Oktober 1989, 89/10/0167 m.w.N.)

Die Zustellung des Teilzahlungsbescheides, der im Übrigen von einer dazu nicht berechtigten Person (keine Partei des Verfahrens, kein bevollmächtigter Vertreter) beantragt wurde, ging deshalb ins Leere.

Es ergibt sich, dass kein Teilzahlungsbescheid erlassen wurde. Der nunmehrigen Abänderung fehlt es in zweierlei Hinsicht am Rechtsgrund.
Zunächst fehlt es am abänderbaren Teilzahlungsbescheid, in erster Linie aber an der nach § 54b Abs. 1 VStG zwingend erforderlichen rechtskräftig verhängten Geldstrafe.

Der angefochtene Bescheid ist daher in seinem Spruchpunkt 3. ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des VwGH, insbesondere zur Frage der Prozessfähigkeit und der damit in Verbindung stehenden Zustellproblematik wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger